

Anlage 1

Darstellung und Bewertung der im Rahmen der frühzeitigen Bürger-, TÖB- und Beiratsbeteiligung gemäß § 16 bzw. § 15 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) eingegangenen Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt und per nummerischer Kennung der jeweiligen Einwendung zugeordnet. Die seitens der Verwaltung vorgenommene Bewertung der vorgebrachten Anregungen/Bedenken ist in der rechten Spalte eingetragen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Mitgliedern des Naturschutzbeirats, der zuständigen Bezirksvertretungen, des Stadtentwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umwelt und Grün und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
1	Die Erweiterungsmöglichkeiten zulässiger Bestandsbauten werden als angemessen erachtet. Die Bedeutung freier Landschaftsräume als Standortfaktor wird betont.	Die Hinweise zu den Ausnahmen von Verbot 5 LSG und LB werden zur Kenntnis genommen.
2	In der Einwendung werden keine Anregungen/Bedenken vorgebracht, es wird lediglich auf einen Schreibfehler verwiesen.	Der Schreibfehler wird korrigiert.
3	Durch die Fortschreibung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für Bestand und Betrieb vorhandener Versorgungsleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen hinsichtlich Wartung, Reparatur, usw. ergeben. Zukünftige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Gewässerrenaturierungen sind frühzeitig abzustimmen.	Die Hinweise zu den Unberührtheiten 11 LSG, 8 LB, 3 NSG werden zur Kenntnis genommen. Die beschriebene Problematik wird nicht gesehen, da entsprechende Versorgungsleitungen die Privilegierung gemäß § 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genießen; die bestimmungsgemäße Nutzung ist vor diesem Hintergrund zu gewährleisten. Die Abstimmung zukünftiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Gewässerrenaturierungen sind nicht Gegenstand der Landschafts-

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
		planänderung.
4	<p>Im Hinblick auf das Verbot „ungenehmigter Veranstaltungen aller Art“ in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen wird die Anregung vorgebracht, nach dem Wort Facebook einen weiteren Satz anzufügen oder eine entsprechende Unberührtheitsregel aufzunehmen: „Das grundrechtlich garantierte Versammlungsrecht (Artikel 8 Grundgesetz) sowie das grundrechtlich garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Grundgesetz), insbesondere zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten an politischen, gesellschaftspolitischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen dürfen durch die Verbotsregelungen nicht eingeschränkt werden, auch, wenn diese Rechte teilweise über das Internet kommuniziert werden. Ausschlaggebend für eine mögliche Verfolgung der Veranstalter und Teilnehmer darf (nur) ein nachhaltiges Maß an Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Schäden daran sein. (Hier evtl. eine Verknüpfung zum jeweiligen allgemeinen Verbot Nr. 1, sowie im Sinne § 6 der Grünflächen-Ordnung).“</p> <p>Begründung: Es besteht eine große Vielfalt an Bürgerinitiativen, die nicht in der traditionell verbundenen Vereins- oder Verbandsarbeit verhaftet ist. Die Initiativen bilden und formieren sich z. T. immer wieder neu, Austausch und Meinungsbildung dieser erfolgen in der Regel über Internet, Mailinglisten und soziale Netzwerke. Der zeitlich erforderliche Vorlauf für Genehmigungsverfahren einer Veranstaltung entspricht nicht der Spontanität des ehrenamtlichen Engagements und eines natürlichen menschlichen Miteinanders. Ein generelles Verbot von nicht genehmigten Ansammlungen und unorganisierten Zusammenkünften käme einem Versammlungsverbot und einem Meinungsbildungsverbot sehr nahe.</p> <p>Falls der Bereich der Grünflächenordnung nicht mit den Bereichen der ge-</p>	<p>Der Anregung zu den Verboten 30 LSG, 27 LB und 31 NSG wird nicht gefolgt. Das Verbot zielt auf <u>ungenehmigte</u> Veranstaltungen, Partys, Ansammlungen oder unorganisierte Zusammenkünfte und die daraus resultierenden landschafts- und artenschutzrechtlichen Probleme ab. Ansammlungen entstehen meist zufällig, wie etwa bei einem Verkehrsunfall. Gemeint sind beispielsweise aber auch reine Musik- und Tanzveranstaltungen, da hier jeder seinen eigenen Zweck verfolgt. Ungeachtet anderer relevanter gesetzlicher Regelungen soll das Verbot verhindern, dass vermeidbare Störungen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Flora und Fauna unterbleiben.</p> <p>Nicht betroffen von diesem konkreten Verbot sind die hier angesprochenen öffentlichen Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei öffentlichen Versammlungen handelt es sich um örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Erörterung oder Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Voraussetzung ist immer die Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes. Versammlungen in diesem Sinne müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden.</p> <p>Der Anregung für die neue Unberührtheit wird nicht gefolgt. Ein Treffen mit naturschutzfachlichem Hin-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>schützten Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete übereinstimmt und/oder weitgehend überschneidet, wird darum gebeten, alternativ eine Unberührtheitsregelung einzubringen, die „Treffen zulässt, deren Zweck der Schutz des Naturhaushalts ist“.</p> <p>Hinweis darauf, dass die Systematik der Regelungen zur Thematik Veranstaltungen insgesamt nicht ausreichend transparent und evtl. nicht ganz schlüssig erscheint. Genehmigte Veranstaltungen können keine Ausnahme unter dem Verbotstatbestand ungenehmigter Veranstaltungen darstellen.</p>	<p>tergrund kann sich ebenso negativ auf Natur und Landschaft auswirken wie jedes andere Treffen. Dieses ist nicht gewollt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verbot „ungenehmigter Veranstaltungen“ und die Ausnahme „genehmigungspflichtiger Veranstaltungen“ werden im Textteil des Landschaftsplans in getrennten Themenblöcken behandelt und stehen in keinem direkten Bezug zueinander. Aufgrund der eindeutigen Trennung kann eine mangelnde Transparenz bzw. Unschlüssigkeit bei dieser Regelung nicht gesehen werden.</p>
5	vollumfängliche Unterstützung der Einwendung unter lfd. Nummer 4	siehe lfd. Nummer 4
6	<p>Durch die Landschaftsplanfortschreibung darf die für die Unterhaltung sowie den Aus- und Neubau der Bundeswasserstraßen zuständige Behörde nicht in Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben eingeschränkt werden. Die hoheitlichen Aufgaben erstrecken sich hierbei auf das Gewässerbett der Bundeswasserstraßen und ihre Ufer sowie die für die ordnungsgemäße Unterhaltung erforderlichen Uferstreifen. Es muss sichergestellt sein, dass die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben jederzeit wahrgenommen werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die skizzierte Problematik wird seitens der Verwaltung nicht gesehen, da der Rhein als Bundeswasserstraße der Binnenschifffahrt dient und die ordnungsgemäße Unterhaltung zum Zweck der bestimmungsgemäßen Nutzung zu gewährleisten ist. Hier greift die Privilegierung des § 4 BNatSchG. Bei genehmigungspflichtigen Aus- und Neubaumaßnahmen des Rheins und seiner Uferbereiche gilt diese Unberührtheit nicht.</p>
7	Es wurden keine Bedenken vorgetragen.	
8	Da Markierungen von Wanderwegen jederzeit gut erkennbar sein sollen, wird angeregt, für das Verbot Nr. 1, welches sich mit der Schädigung von Bäumen,	Der Anregung zu Verbot 1 in LSG, LB und NSG wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	Sträuchern und sonstigen Pflanzen beschäftigt, folgende Unberührtheitsregel aufzunehmen: „Beschneiden von nachgewachsenen Zweigen von Bäumen und Sträuchern, welche Wegezeichen von Wanderwegen verdecken (z. B. am Kölnpfad).“	Beim Rückschnitt von Gehölzen sind das allgemeine Artenschutzrecht (hier insbesondere § 39 Abs. 5 BNatSchG) und das spezielle Artenschutzrecht (Zugriffsverbote § 44 BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht ist von daher im Einzelfall zu prüfen. Eine pauschale Zulässigkeit kann daher nicht ausgesprochen werden.
9	<p>Durch die Fortschreibung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für Bestand und Betrieb einer vorhandenen Mineralöl-Produktenpipeline ergeben. Die im Einzelnen sicherzustellenden Maßnahmen werden in der Einwendung aufgelistet.</p> <p>Die Leitung wurde in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Sollte durch den Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen eine Einflussnahme auf diesen Schutzstreifen erfolgen, wirft dies Entschädigungsfragen auf. Es wird angeregt, eine Unberührtheitsregelung in den Landschaftsplan aufzunehmen, die den Betrieb der Produktenleitung im Rahmen der Betriebserlaubnis sichert.</p>	<p>Der Hinweis zur Unberührtheit 11 LSG, 8 LB und 3 NSG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die skizzierte Problematik wird seitens der Verwaltung nicht gesehen, da die Produktenleitung der Versorgung dient und somit eine Privilegierung gemäß § 4 BNatSchG genießt. Die Aufnahme der Unberührtheitsregelung in den Landschaftsplan ist anlässlich der bestehenden bundesgesetzlichen Regelung nicht erforderlich.</p>
10	Für rund 7.500 öffentliche Leuchtstellen im Kölner Stadtgebiet sollte das in Landschaftsschutzgebieten geltende Gebot zu Beleuchtungsanlagen präziser formuliert werden und sich an einer praxisnahen sowie effizienten Umsetzung orientieren. Die gewählte Formulierung „Errichtung, Instandhaltung und Wartung von Beleuchtungseinrichtungen“ sollte in die Formulierung „Errichtung und Sanierung von Beleuchtungsanlagen“ geändert werden.	<p>Der Anregung zum Gebot 24 LSG wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Begriff „Instandsetzung“ wird durch den Begriff Sanierung“ ersetzt.</p>
11	In der Einwendung wird angeregt, die Verbote von Geocaching in geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen ersatzlos zu streichen. Dies wird damit begründet, dass die Verbote eine Naturnutzergruppe überproportional bei der Erholung in der freien Natur beeinträchtigen und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen. Ebenso ist die Begründung für die Verbote unzutreffend, da es	Der Anregung zu Verbot 26 LB, 32 NSG und 10 ND wird im Wesentlichen nicht gefolgt. Bei dem Geocaching handelt es sich um eine Freizeitnutzung, die ein besonderes Gefährdungspotenzial für die artenschutzrechtlichen Belange beinhaltet, da die Verstecke, in die die Caches gelegt und entsprechend

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>sich bei den aufgeführten Vergehen nicht ausschließlich um geocaching-spezifisches Verhalten handelt. Auch sind die Verbote nicht erforderlich, weil allgemeine Gesetze und konkrete Schutzvorschriften die aufgeführten Vergehen jetzt schon für alle Nutzergruppen verbieten. Die Verbote werden als unverhältnismäßig angesehen, da die Verstecke in aller Regel unkompliziert sind und für problematische Einzelfälle Lösungsmöglichkeiten mit schneller Reaktionszeit zur Verfügung stehen. Durch die Verbote entsteht darüber hinaus ein Imageschaden für die Stadt Köln, während in anderen Städten Geocaching als Teil des Citymarketings angeboten wird.</p>	<p>auch besucht und dadurch beunruhigt werden, beispielsweise als Brut- oder Lebensraum dienen oder dienen können (beispielsweise Baumhöhlen). Störungen können darüber hinaus durch die Ansammlung von Menschen (Stichwort Event-Caches) verursacht werden. Geocaching muss nicht zwingend im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft praktiziert werden, typisch sind hier auch spontane Aufrufe über Internet und soziale Netzwerke. Von daher wird die Kooperation mit einem Verein zur Störungsvermeidung nicht für ausreichend erachtet.</p> <p>Andererseits soll den Bürgern nicht die Möglichkeit genommen werden, dieses Hobby, das sich immer größerer Beliebtheit erfreut, auszuüben. Von daher wird in den Kölner Landschaftsschutzgebieten, die mehr als 80% des Landschaftsplangeltungsbereichs ausmachen, kein entsprechendes Verbot aufgenommen. Von einer überproportionalen Belastung oder auch Ungleichbehandlung dieser Nutzergruppe kann nach Auffassung der Verwaltung nicht die Rede sein. Andere Nutzergruppen wie etwa Camper, Wasser- und Motorsportler, Betreiber von Modellen oder, um aktuelle Entwicklungen aufzugreifen, Slackliner, werden ebenfalls explizit benannt und ebenfalls mit deutlichen Reglementierungen konfrontiert. In einer Großstadt mit wachsender Bevölkerung und zunehmenden Freizeitansprüchen ist es nicht möglich, allen Nutzergruppen uneingeschränkte Möglichkeiten einzuräumen.</p> <p>Die Erläuterung des Verbots für geschützte Landschaftsbestandteile wird dahingehend konkretisiert, dass ein Anbringen von Caches auf technischer Inf-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Es wird das Angebot einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Köln unterbreitet, um effektiver Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklichen zu können.</p> <p>Die Freizeitaktivität des Geocachings wird ausführlich beschrieben, Regeln und Kontrollmechanismen werden erläutert.</p> <p>Auf erfolgreiche Kooperationen mit anderen Unteren Landschaftsbehörden, Städtereigionen sowie auf ein erfolgreiches Symposium wird verwiesen.</p>	<p>rastruktur (beispielsweise Parkbänke), die sich im Traufbereich von Bäumen befindet, von dem Verbot ausgenommen ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>In der Einwendung wird angeregt, die Verbote von Geocaching in geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen ersatzlos zu streichen. Dies wird damit begründet, dass die Verbote eine Naturnutzergruppe überproportional bei der Erholung in der freien Natur beeinträchtigen und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen. Ebenso ist die Begründung für die Verbote unzutreffend, da es sich bei den aufgeführten Vergehen nicht ausschließlich um geocachingspezifisches Verhalten handelt. Auch sind die Verbote nicht erforderlich, weil allgemeine Gesetze und konkrete Schutzvorschriften die aufgeführten Vergehen jetzt schon für alle Nutzergruppen verbieten. Die Verbote werden als unverhältnismäßig angesehen, da die Verstecke in aller Regel unkompliziert sind und für problematische Einzelfälle Lösungsmöglichkeiten mit schneller Reaktionszeit zur Verfügung stehen. Durch die Verbote entsteht darüber hinaus ein Imageschaden für die Stadt Köln, während in anderen Städten Geocaching als Teil des Citymarketings angeboten wird.</p>	<p>Der Anregung zu Verbot 26 LB, 32 NSG und 10 ND wird im Wesentlichen nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Einwendung Nummer 11.</p>
13	<p>Das Gebot zum Schutz der Bäche sieht für geschützte Landschaftsbestandteile die Ausweisung eines genügend breiten Uferstreifens (mindestens 10 m beidseitig der Bachmitte) vor. Diese Vorgabe wird als zu ungenau bewertet, da</p>	<p>Der Anregung zu Gebot 10 LB wird gefolgt und die Formulierung in der Art angepasst, dass ein 10 m breiter Uferstreifen ab Böschungsoberkante vorge-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Gewässerbreiten stark variieren können. Es wird eine Formulierung angeregt, die einen Abstand von 10 m oder 8 m ab Böschungskante vorgibt.</p> <p>In Naturschutzgebieten wird zu der allgemeinen „Nicht betroffenen Nutzung“ der unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr angeregt, dass bei einer nachträglich erfolgten Anzeige der Nachweis durch ein Foto verpflichtend zu erbringen ist und nicht als „Kannregelung“ formuliert wird.</p>	<p>geben wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und in der Formulierung das Wort „ggf.“ ersatzlos gestrichen.</p>
14	<p>In der Einwendung wird angeregt, die Verbote von Geocaching in der Fortschreibung des Landschaftsplans ersatzlos zu streichen. Dies wird damit begründet, dass Geocaching besonders auf Natur- und Umweltschutz wert legt und die Verstecke der Caches so angelegt sind, dass die Natur in der Regel nicht geschädigt wird.</p> <p>Es wird empfohlen, mit dem Verein „Geocaching Rheinland“ in einen Dialog zu treten. Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass Geocaching einen hohen Stellenwert in Bezug auf Bildung einnimmt.</p>	<p>Der Anregung zu Verbot 26 LB, 32 NSG und 10 ND wird im Wesentlichen nicht gefolgt.</p> <p>Siehe Einwendung Nummer 11.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p>In der Einwendung werden Hinweise zum Thema Geocaching formuliert. Unter anderem werden Ausführungen getätigt, die belegen sollen, dass Landschaftschutz ein Aspekt des Geocachings ist. Des Weiteren werden Lösungsalternativen zum Verbot von Geocaching skizziert, die auf eine Selbstregulation mittels Nennung von Ansprechpartnern und/oder gezielt abzuschließende Vereinbarungen setzen. Der pädagogische Nutzen von Geocaching in der Umweltbildung ist Gegenstand weiterer Ausführungen.</p>	<p>Die Hinweise zu Verbot 26 LB, 32 NSG und 10 ND werden zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>In der Einwendung verweist ein Bürger darauf, dass er sich durch die geplanten Änderungen im Landschaftsplan in seiner Freiheit zur Ausführung seines Hobbys Geocaching beschnitten fühlt.</p>	<p>Das geplante Verbot 26 LB, 32 NSG und 10 ND ist nicht für den kompletten Geltungsbereich des Landschaftsplans vorgesehen. In Landschaftsschutzgebieten, die den flächenmäßig größten Anteil des Landschaftsplans ausmachen, kann Geocaching ohne Reglementierung des Landschaftsplans betrieben werden. Die von den Verboten betroffenen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Es wird auf die Stellungnahme eines Vereins verwiesen, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung separat vorgebracht wurde.</p>	<p>Schutzgebietskategorien sind flächenmäßig betrachtet nur von untergeordneter Bedeutung. Die Aussage, dass eine unverhältnismäßige Reglementierung eines Hobbys erfolgt, kann somit nicht nachvollzogen werden, der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verbot läuft auch nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwider, da zahlreiche andere Freizeitbeschäftigungen, wie Baden, Slacklining, Angeln, Modellsport ebenfalls im Landschaftsplan reglementiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird unter der lfd. Nummer 11 behandelt.</p>
17	<p>In der Einwendung wird darauf hingewiesen, dass durch das geplante Verbot von Geocaching die Reglementierung der Geocacher um ein derart hohes Maß überschritten wird, dass es einer Art Betretungsverbot gleich komme, was mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Weiterhin wird anhand von Beispielen die enge Verknüpfung von Geocaching und den Belangen von Natur und Umwelt dargestellt. Durch die Verbote entsteht darüber hinaus ein Imageschaden für die Stadt Köln, während in anderen Städten Geocaching als Teil des Citymarketings angeboten wird.</p>	<p>Siehe Einwendung Nummer 16.</p> <p>Das Verbot, sich in geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturschutzgebieten abseits der gekennzeichneten Wege aufzuhalten, gilt generell und ist keine Neuregelung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>Im Hinblick auf das Verbot „Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Pflanzen“ und die nicht betroffene Nutzung „nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ wird darauf hingewiesen, dass zur Wegeunterhaltung auch die Bankettmahd und die Freistellung eines Lichtraumprofils gehören. Zur Klarstellung sollte in den Erläuterungen der Unberührtheitsregelung die Wegeunterhaltung, die sich an artenschutzrechtlichen Vorgaben orientiert, als nicht betroffene Maßnahme aufgeführt werden.</p>	<p>Der Anregung zu Verbot 1 LSG, LB und NSG wird nicht gefolgt.</p> <p>Bankettmahd und Gehölzfreistellungen entlang von Forstwegen fallen unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und sind demnach zulässig. Eine Aufzählung einzelner Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Bei den Verboten „Wildlebende Tiere töten“ und „Errichtung von Jagdkanzeln“ sollte zur Vermeidung von Missverständnissen der Begriff „Hochsitz“ durch den Begriff „Jagdkanzel“ ersetzt werden, da die in der Unberührtheitsregelung zum Jagdkanzelverbot genannte offene „Ansitzleiter“ auch zu den Hochsitzen zählt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Klimawandels kann es erforderlich sein, auch anpassungsfähige gebietsfremde Baumarten stärker zu berücksichtigen. Bei dem Verbot „gebietsfremde Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln“ sollte zur Klarstellung in den Erläuterungen auf die im § 40 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (<i>jetzt § 40 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>) formulierte Ausnahme bzw. den Anpassungsdruck, der sich durch den Klimawandel ergibt, hingewiesen werden.</p> <p>Bei dem Verbot „baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW“ soll überprüft werden, ob „Beleuchtungsanlagen im Wald“ als Verbotstatbestand aufgenommen werden können, da Forderungen nach beleuchteten Laufstrecken verstärkt laut werden.</p> <p>Das Verbot zur Errichtung von Zäunen in Landschaftsschutzgebieten sieht eine Anzeigepflicht für ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vor. Diese Anzeigepflicht soll entfallen. Der Bau von Kulturzäunen im Wald ist in § 3 Abs. 2 und 3 Landesforstgesetz NRW (LFoG) hinrei-</p>	<p>Der Anregung zu Verbot 2 LSG und der zugeordneten Unberührtheit, Verbot 29 LSG und der zugeordneten Unberührtheit, Verbot 2 LB sowie Verbot 25 LB wird gefolgt und der Begriff „Jagdkanzel“ einheitlich verwendet.</p> <p>Der Hinweis zu Verbot 3 LSG wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzung klimaangepasster Bäume ist Gegenstand einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese ist als nicht betroffene Nutzung im Landschaftsplan eindeutig formuliert; es bedarf keiner weiteren Regelung. Verbot 3 nimmt keinen Bezug auf die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 5 LSG, LB und NSG wird nicht gefolgt. Beleuchtungsanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne der genannten Rechtsgrundlage und fallen eindeutig unter den Verbotstatbestand. Das Auflisten einzelner, unter das Verbot fallender Vorhaben ist entbehrlich und würde auch dem systematischen Aufbau der textlichen Festsetzungen widersprechen.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 6 LSG wird gefolgt und die Anzeigepflicht für den Bau von Kulturzäunen im Wald gestrichen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>chend geregelt. Es entsteht ein unverhältnismäßig hoher Arbeits-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand, der auch von der unteren Landschaftsbehörde nicht zu leisten sein wird.</p> <p>Die Unberührtheitsregel zum Fahr- und Parkverbot auf Wegen und Parkplätzen außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs stellt klar, dass das gesetzlich zulässige Fahren mit Kutschen im Wald oder der freien Landschaft ausgenommen ist. Hierbei ist das Fahren mit Kutschen in der freien Landschaft „auf privaten Wegen und Straßen, die nach Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind“, gestattet. Für das Kutschfahren im Landesforstgesetz (§ 3 Abs. 1 e) ist keine Ausnahme vorgesehen. Die Unberührtheitsregelung ist entsprechend zu ändern.</p> <p>Weiterhin sollte in den Erläuterungen auch die Nutzung von Segways und Hundegespannen als unzulässiges Fahren aufgeführt werden.</p> <p>Zur Klarstellung sollte bei dem Verbot, Hunde unangeleint laufen zu lassen, auf die Anleinpflcht außerhalb der Waldwege gemäß Landesforstgesetz hingewiesen werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine Ausnahme für die Ausbildung von Jagd- und Rettungshunden eingeräumt werden kann.</p>	<p>Der Anregung zur Unberührtheit im Verbot 11 LSG, LB und NSG wird gefolgt und die Unberührtheitsregelung textlich überarbeitet:</p> <p>Der Anregung zu Verbot 11 LSG, LB, NSG wird nicht gefolgt, da Segways und Hundegespanne unter die nicht abschließende Aufzählung in der Erläuterung genannte Rubrik „andere Fahrzeuge“ fallen. Weitere Aufzählungen überfrachten die Erläuterung, was zu Lasten der Verständlichkeit führen kann. Des Weiteren erwecken lange Aufzählungen schnell den Eindruck einer Vollumfänglichkeit, welcher hier nicht gegeben ist.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit im Verbot 16 LSG und LB wird gefolgt und die Unberührtheitsformulierung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 16 LSG wird gefolgt und eine entsprechende Ausnahmeformulierung aufge-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Bei dem Verbot der „Wildfütterungen“ ist die Anlage von Kirtungen zu erlauben, da sonst die dringend erforderliche Jagd von Schwarzwild nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.</p> <p>Das Verbot zur Errichtung von Jagdkanzeln sieht eine Unberührtheitsregelung für Ansitzleitern mit Anzeigepflicht vor. Es wird angeregt, die Anzeigepflicht für diese entfallen zu lassen, da sich der Standort je nach jagdlicher Notwendigkeit immer wieder ändern und dadurch ein unverhältnismäßig hoher Arbeits-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand entstehen kann.</p> <p>In das Verbot von Slacklining und anderen baumschädigenden Baumarten sollte auch der Bau von Hochseilanlagen im Wald aufgenommen werden.</p> <p>Für Naturschutzgebiete sieht der Landschaftsplan ein allgemeines Verbot des Betretens und Befahrens von Wegen vor; ausgenommen hiervon sind entsprechend gekennzeichnete Wege. Es wird darauf hingewiesen, dass in Naturschutzgebieten das Ziel verfolgt werden sollte, Kennzeichnungen und Beschilderungen grundsätzlich eher zu begrenzen. Sollte eine zusätzliche Lenkung des Erholungsverkehrs erforderlich sein, werden ein Wegekonzept mit Kartendarstellung und eine örtliche Wegeeinziehung für zweckmäßiger und rechtssicherer gehalten.</p>	<p>nommen.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 28 LSG wird gefolgt und eine Unberührtheitsregelung für Schwarzwild-Kirtungen entsprechend der forstrechtlichen Vorgaben eingefügt.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 29 LSG und Verbot 15 LB wird nicht gefolgt. Für ein nachhaltiges Schutzgebietsmanagement ist es für die untere Naturschutzbehörde wichtig, die Standorte von Ansitzleitern zu kennen.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 31 LSG wird nicht gefolgt. Hochseilanlagen sind genehmigungspflichtige Anlagen, ihre Errichtung ist über das Verbot „baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW“ geregelt.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 11 NSG wird nicht gefolgt. Um Ordnungswidrigkeiten rechtssicher ahnden zu können, ist eine eindeutige Kennzeichnung/ Beschilderung von Wegen, die betreten und nicht betreten werden dürfen, zwingend erforderlich. Die Erstellung von Wegekonzepten ist wichtiger Bestandteil der Pflege- und Entwicklungspläne, die für sämtliche Naturschutzgebiete aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden. Die noch ausstehenden Wegemarkie-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>In der allgemein nicht betroffenen Nutzung „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ werden verschieden Planwerke genannt, die sich in der verwaltungsmäßigen Zuordnung und Vorgehensweise unterscheiden. Daher sollte nur folgende allgemeine Formulierung verwendet werden: „Forsteinrichtungswerke und Maßnahmenpläne (Pflegepläne) sind – wenn es rechtlich oder sachlich erforderlich ist – von den zuständigen Stellen zu prüfen bzw. zu genehmigen. Sie werden im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erstellt; für Forsteinrichtungswerke gilt dies nur, soweit Flächen in Naturschutzgebieten betroffen sind.“</p> <p>Die „ordnungsgemäßen forstliche Bodennutzung“ wird im Allgemeinen Baumschutz unter den nicht betroffenen Nutzungen aufgeführt, weil der Schutz des Baumbestandes alle Bäume in der freien Landschaft >60 cm Stammumfang in 1 m Höhe umfasst. Der Allgemeine Baumschutz soll in der freien Landschaft die gleiche Funktion haben wie die Baumschutzsatzung im Innenbereich, Verfahrensregelungen sind sinngemäß anzuwenden. Da Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz Sonderregelungen zum Schutz des Waldes vorsehen, ist es rechtlich fragwürdig, ob Waldbestände dem kommunalen Baumschutz unterstellt werden können, zumal die Baumschutzsatzung der Stadt Köln in § 2 Absatz 5 Buchstabe b Waldflächen ausdrücklich ausnimmt. Es wird angeregt, diese Regelung auch für den allgemeinen Baumschutz zu übernehmen, da eine Vielfalt von Sonderregelungen für Waldflächen zur Rechtsunsicherheit führen kann.</p>	<p>rungen werden sukzessive erfolgen.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit 8 NSG wird im Wesentlichen gefolgt. Der Erläuterungstext der Anregung wird gestrafft übernommen.</p> <p>Die Anregung zu Unberührtheit 2 Allgemeiner Baumschutz hat sich erledigt, da dieser ersatzlos gestrichen werden soll.</p>
19	Die Erweiterung des Verbotes zur Anlage von Schmuckreisig und Weihnachtsbaumkulturen um die Anlage von Kurzumtriebsplantagen wird als nicht erforderlich angesehen, da Anbau und Bestandspflege in der Regel überwiegend extensiv geschehen.	Der Anregung zu Verbot 25 LSG und 23 LB wird gefolgt und die Kurzumtriebsplantage aus dem Verbot gestrichen.

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	Damit sich die Landwirtschaft weiter den heutigen Anforderungen entsprechend entwickeln kann, wird angeregt, den Landschaftsplan weiter zu entwickeln und bestehende Restriktionen für die Landwirtschaft abzubauen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist im Landschaftsplan als Unberührtheit bereits formuliert und somit zulässig.
20	<p>In der Einwendung wird auf einen fehlenden Maßnahmenplan hingewiesen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben der Straßenbauverwaltung nach Straßen- und Wegegesetz NRW und Bundesfernstraßengesetz wie z.B. Pflege, Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung der Straßen einschließlich der dazugehörigen Böschungen, Stütz- und Entwässerungseinrichtungen nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Bepflanzung und das Straßenbegleitgrün, die auf Grundeigentum des Landes oder des Bundes stehen, sind nicht Bestandteil des Landschaftsplans der Stadt Köln, da diese bereits Bestandteil der Straße sind.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung von geplanten Erschließungsplanungen gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Maßnahmenplan ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanänderung. Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist eine textliche Überarbeitung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den sogenannten baulichen Außenbereich, unabhängig von den Liegenschaftsverhältnissen. Nur soweit sich befestigte Teile öffentlicher Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplans befinden, hat dieser keine Gültigkeit. Straßenbegleitende Grünflächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erschließungsplanungen sind nicht Gegenstand der Landschaftsplanänderung. Eine weitere Beteiligung ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans vorgesehen.</p>
21	keine Anregungen/Bedenken	
22	<p>Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde hat – getrennt nach Schutzgebietskategorie – folgende Anregungen vorgebracht:</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p>	

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>In den Unberührtheitsregelungen zum Verbot „Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu entfernen“ soll das Entfernen von Neophyten ausschließlich mit mechanischen Mitteln zulässig sein. Der geänderte Text lautet: „das mechanische Entfernen von Neophyten (z. B. Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut) bei vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde“.</p> <p>Die Umsetzung von Pflegekonzepten soll nicht ohne Beiratsbeteiligung erfolgen. Die entsprechende Unberührtheitsregel ist von daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Anlage von Wildäckern soll unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein. Von daher regt der Landschaftsbeirat an, in der Erläuterung der Unberührtheitsregelung zum Verbot „wildlebenden Tieren nachzustellen“ die Wörter „oder Wildäcker“ ersatzlos zu streichen.</p> <p>Beim Verbot der „baulichen Anlagen“ soll die Erläuterung zur Unberührtheitsregel für den Ausbau von Dachgeschossausbauten etc. wie folgt ergänzt werden: „Auch bei Baumaßnahmen im Bestand sind die Belange des Vegetationsschutzes und des Artenschutzes zu beachten (z. B. in Bezug auf Fledermäuse und Vögel).“</p> <p>In dem Ausnahmetatbestand zum Verbot „mobiler Verkaufsstände“ soll erläu-</p>	<p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 1 LSG wird gefolgt und der Textvorschlag übernommen.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 1 LSG wird gefolgt und die korrespondierende Unberührtheitsregel ersatzlos gestrichen.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit im Verbot 2 LSG wird nicht gefolgt. Die jagdrechtliche Landesgesetzgebung geht sehr restriktiv mit dem Thema Wildfütterung um, so sind Wildäcker im Wald beispielsweise grundsätzlich verboten. Reh- und Schwarzwild soll nur noch zu Notzeiten gefüttert werden, wobei die Notzeit durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung festgestellt und durch die zuständige Veterinärbehörde genehmigt werden muss. Des Weiteren ist im Verbot 28 die Anlage von Wildäckern explizit verboten.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 5 LSG wird gefolgt und der Textvorschlag übernommen.</p> <p>Der Anregung zur Ausnahme von Verbot 10 LSG</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>tert werden, was mit der Formulierung „ansonsten zulässig sind“ gemeint ist. In die Erläuterungsspalte soll folgender Text eingefügt werden: „Es handelt sich hier um Vorhaben, die gewerberechtlich genehmigt wurden und im Einverständnis mit der grundstücksverwaltenden Dienststelle an einem konkreten Standort zugelassen werden können.“</p> <p>Vom allgemeinen Verbot, außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken, sollen gewerbliche Kutschfahrten nicht als Unberührtheitsregel ausgespart werden. Folgende textliche Erläuterung soll eingeführt werden: „Diese Unberührtheitsregel gilt nicht für gewerbliche Kutschfahrten.“</p> <p>Beim Verbot von „Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport“ soll auch der Betrieb von Modellfahrzeugen abseits der zugelassenen Wege und Parkplätze untersagt werden. In den Verbotstext ist deshalb das Wort „Fahrzeuge“ zu ergänzen. Außerdem wird die Verwaltung aufgefordert, sich im Rahmen der Landschaftsplan-Fortschreibung mit dem neuen Thema des Betriebs von Drohnen zu beschäftigen.</p> <p>Das Verbot des unangeleiteten Laufenlassens soll nicht nur für die Wildfolge auf angeschossenes Wild, sondern generell für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz gelten. Die entsprechende Unberührtheitsregel soll deshalb korrigiert werden und wie folgt lauten: „Das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.“</p>	<p>wird im Wesentlichen gefolgt und der Textvorschlag übernommen.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 11 LSG wird nicht gefolgt. Unter ordnungsbehördlichen Gesichtspunkten erscheint eine Unterscheidung zwischen gewerblichen und privaten Kutschfahrten nicht praxistauglich. Auch lässt sich eine entsprechende Unterscheidung naturschutzfachlich nicht begründen, da Schädigungen der Landschaft und/oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes generell von Kutschfahrten verursacht werden können, unabhängig davon, wie sie betrieben werden.</p> <p>Beiden Anregungen für Verbot 12 LSG wird gefolgt. Der Verbotstext wird um die Worte „Fahrzeuge“ und „Drohnen“ ergänzt</p> <p>Die Anregung zur Unberührtheit von Verbot 16 LSG ist mit den jagdrechtlichen Vorgaben kompatibel. Folglich kann ihr gefolgt und der Textvorschlag übernommen werden.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Im Verbot „Wildtierfütterungen und Kirrungen“ sind Kirrungen herauszunehmen und als eigene Unberührtheitsregel zu führen. Die Anlage von Wildäckern ist ebenfalls als Unberührtheitsregel aufzunehmen. Folgende Textvorschläge werden angeregt:</p> <p>„Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen und zu betreiben.“</p> <p>„Die Anlage von Wildäckern außerhalb des Waldes mit standortgerechten Arten nach vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.“</p> <p>Für Geocaching wird das Verbot angeregt, dieses in Landschaftsschutzgebieten nur in einem Bereich von 30 Metern beiderseits vorhandener Wege zu gestatten.</p> <p>Bei der nicht betroffenen Nutzung zur nachträglichen Anzeige einer unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr sollte stets ein Foto beigefügt werden. Im Erläuterungstext soll daher das Wort „ggf.“ ersatzlos gestrichen werden. Der zweite Abschnitt der Erläuterung lautet:</p> <p>„Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann eine Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.“</p>	<p>Der Anregung zu Verbot 28 LSG zur Anlage von Kirrungen wird gefolgt. Die KIRRUNG von Schwarzwild wird als Unberührtheitsregelung aufgenommen. Ergänzend wird das Erfordernis einer Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde hinzugefügt.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 28 LSG zur Anlage von Wildäckern wird nicht gefolgt, da eine entsprechende Unberührtheitsregelung der restriktiven jagdrechtlichen Landesgesetzgebung widersprechen würde (siehe weiter oben bei den Einwendungen des Beirats).</p> <p>Der Anregung zu einem neuen Verbot in LSG wird nicht gefolgt. Das Verbot würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, da diese Hobbyausübung im kompletten Geltungsbereich des Landschaftsplans unverhältnismäßig stark reglementiert werden würde. Auch lässt sich keine naturschutzfachliche Begründung finden, die das grundsätzliche Verbot außerhalb des 30 m Wegestreifens rechtfertigen würde.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 16 LSG wird gefolgt und der Text entsprechend angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Das Gebot, dass bei Erst- und Wiederaufforstungen die Anlage von Waldsäumen vorzusehen ist, soll gestrichen werden. Die Anregung wird damit begründet, dass die Planung von Erstaufforstungen städtischen Waldes (z. B. im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen) nach waldbaulichen Grundsätzen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Situations- und standortabhängig werden Waldränder in unterschiedlicher Ausprägung und Breite zwar überwiegend, jedoch nicht in jedem Fall vorgesehen. Wiederaufforstungen finden in der Regel innerhalb des Waldes statt, also ohne Übergang zur freien Landschaft und erfordern meistens keinen typischen Waldsaum.</p> <p>In der Erläuterung des Gebots der Beleuchtungsanlagen ist das Wort „deutlich“ durch das Wort „teils“ zu ersetzen, da die weiterhin bestehenden Auswirkungen durch die in dem Beispiel beschriebenen technischen Maßnahmen nicht unterschätzt werden dürfen. Die Erläuterung lautet dann wie folgt: „Dieses Gebot dient insbesondere dem Schutz von Vögeln und nachtaktiven Insekten. Durch einfache technische Maßnahmen, z. B. Vermeidung von kurzwelligem Lichtspektrum oder Vermeidung von Lichtabstrahlung nach oben, können die negativen Auswirkungen der Lichtimmissionen nur teils verringert werden.“</p> <p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>In den Unberührtheitsregelungen zum Verbot „Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu entfernen“ soll die Umsetzung von Pflegekonzepten nicht ohne Beiratsbeteiligung erfolgen. Die entsprechende Regel ist von daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Bei dem Verbot „bauliche Anlagen“ soll die Erweiterung von Bestandsbauten bis maximal 20 % der ursprünglichen Bestandsfläche nicht ohne Beiratsbeteiligung erfolgen. Die folgende Ausnahmeregelung ist deshalb zu streichen: Die</p>	<p>Der Anregung zu Gebot 8 LSG wird nicht gefolgt. Waldsäume charakterisieren den Übergang von Waldflächen mit Bäumen erster Ordnung zur freien Landschaft hin. Das Gebot hat nicht das Ziel, Säume innerhalb geschlossener Bestände zu etablieren. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist es wichtig, dass Gebot im Landschaftsplan zu verankern.</p> <p>Der Anregung zu Gebot 24 LSG wird gefolgt und der Text entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 1 LB wird gefolgt und die korrespondierende Unberührtheitsregel ersatzlos gestrichen.</p> <p>Der Anregung zur Ausnahme von Verbot 5 LB wird gefolgt und die Ausnahme ersatzlos gestrichen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Erweiterung von zulässigen Bestandsbauten um maximal 20 % der ursprünglichen Bestandsfläche, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.</p> <p>Die Ausnahmeregelung für nicht genehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen soll nicht für Gewächshäuser gelten. Die Ausnahmeregelung soll deshalb wie folgt lauten: „Nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen gemäß BauO NRW mit Ausnahme von Gewächshäusern.“</p> <p>Vom allgemeinen Verbot, außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken, sollen gewerbliche Kutschfahrten nicht als Unberührtheitsregel ausgespart werden. Folgende textliche Erläuterung soll eingeführt werden: „Diese Unberührtheitsregel gilt nicht für gewerbliche Kutschfahrten.“</p> <p>Beim Verbot von „Motorsportveranstaltungen und Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport“ soll auch der Betrieb von Modellfahrzeugen abseits der zugelassenen Wege und Parkplätze untersagt werden. In den Verbotstext ist deshalb das Wort „Fahrzeuge“ zu ergänzen.</p> <p>Für das Verbot soll darüber hinaus die Unberührtheitsregel für die Benutzung von Motorflugmodellen innerhalb genehmigter Bereiche (z. B. Flugplätze) ausschließlich für den Luftraum über dem genehmigten Flugplatz gelten. Die Un-</p>	<p>Der Anregung zur Ausnahme von Verbot 5 LB wird gefolgt. Gewächshäuser sind nach § 65 BauO NRW mit einer Firsthöhe von 5 Metern und einer Grundfläche bis zu 1.600 m² baugenehmigungsfrei. Sie unterscheiden sich anlässlich dieser enormen Größe bei weitem von den übrigen baugenehmigungsfreien Vorhaben.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 11 LB wird nicht gefolgt. Unter ordnungsbehördlichen Gesichtspunkten erscheint eine Unterscheidung zwischen gewerblichen und privaten Kutschfahrten nicht praxistauglich. Auch lässt sich eine entsprechende Unterscheidung naturschutzfachlich nicht begründen, da Schädigungen der Landschaft und/oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes generell von Kutschfahrten verursacht werden können, unabhängig davon, wie sie betrieben werden</p> <p>Der Anregung zu Verbot 12 LB wird gefolgt, der Verbotstext entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 12 LB wird nicht gefolgt. Das Betreiben von Motorflugmodellen erfordert in der Regel auch einen terrestri-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>berührtheitsregel soll deshalb wie folgt lauten: „Die Benutzung von Motorflugmodellen im Luftraum über den genehmigten Bereichen (z. B. Flugplätze).“</p> <p>Das Verbot des unangeleiteten Laufenlassens soll nicht nur für die Wildfolge auf angeschossenes Wild, sondern generell für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz gelten. Die entsprechende Unberührtheitsregel soll deshalb korrigiert werden und wie folgt lauten: „Das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.“</p> <p>Im Verbot „Wildtierfütterungen und Kirrungen“ sind Kirrungen herauszunehmen und als eigene Unberührtheitsregel zu führen. Folgender Textvorschlag wird angeregt: Kirrungen für Schwarzwild nach den jagdrechtlichen Bestimmungen anzulegen und zu betreiben nach vorheriger Anzeige an die untere Landschaftsbehörde.“</p> <p>Das Geocaching-Verbot soll nicht nur in bestimmten Bereichen (Bäume, Ufer) verboten sein, sondern generell in geschützten Landschaftsbestandteilen gelten (analog Naturschutzgebiete). Der Verbotstatbestand ist durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Geocache-Behälter zu verstecken, anzubringen oder nach den Geocache-Behältern zu suchen.“</p> <p>Zum besseren Verständnis der allgemeinen Unberührtheitsregel „Pfleßmaßnahmen“ soll der Tatbestand der erlaubten Zwischenlagerung von Grünabfäll-</p>	<p>schen Aufenthalt für Start- und Landevorgänge. Eine Formulierung mit Beschränkung auf den reinen Luftraum könnte missverständlich interpretiert werden.</p> <p>Die Anregung zur Unberührtheit von Verbot 16 LB wird gefolgt und der Textvorschlag übernommen.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheit von Verbot 24 LB zur Anlage von Kirrungen wird gefolgt. Die Kirtung von Schwarzwild wird als Unberührtheitsregelung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 26 LB wird nicht gefolgt. Ein Verbot über die sensibel auf Störungen reagierenden Baumkronen- und Uferbereiche hinaus, lässt sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht begründen, zumal ein Teil der geschützten Landschaftsbestandteile gezielt für die Erholungsnutzung vorgesehen sind. Das komplette Verbot würde auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, da gezielt eine Hobbyausübung unverhältnismäßig stark reglementiert werden würde.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheitsregel 3 LB wird</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>len als eigener Satz genannt werden. Die Unberührtheitsregel lautet deshalb wie folgt: „Pfleßmaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe und Hausgärten von Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen von den Verboten 3 und 11. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung das Zwischenlagern von Grünabfällen unberührt vom Verbot 8.“</p> <p>Bei der nicht betroffenen Nutzung zur nachträglichen Anzeige einer unauf-schiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr sollte stets ein Foto beigefügt werden. Im Erläuterungstext soll daher das Wort „ggf.“ ersatzlos gestrichen werden. Der zweite Abschnitt der Erläuterung lautet: „Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann eine Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.“</p> <p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Neben dem Verbot von Motorflugmodellen in Naturschutzgebieten soll auch der Betrieb von Modellfahrzeugen sowie von nicht motorgetriebenen Flugmodellen untersagt werden. Das Verbot ist deshalb wie folgt zu ergänzen: „Fahrzeugmodelle und Flugmodelle zu betreiben sowie die Naturschutzgebiete zu überfliegen.“</p> <p>Die Erläuterung ist wie folgt zu ändern: „Die nach Luftverkehrs-Ordnung einzuhaltenden Sicherheitsmindesthöhen (150 m, in Städten 300 m) werden aufgrund des geringen Aktionsradius von Flugmodellen in der Regel unterschritten. Lärmentwicklung und hohe Geschwindigkeiten mit abrupten Richtungswechseln sowie die Annäherung an Vögel können insgesamt zu erheblichen Störungen der Tierwelt führen. Fahrzeugmodelle stellen durch Lärmentwicklung und Annäherung an Wildtiere und</p>	<p>gefolgt und der Text entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 12 NSG wird gefolgt und der Textvorschlag im Wesentlichen übernommen.</p> <p>Den beiden Anregungen zu Verbot 12 NSG wird überwiegend gefolgt. Ergänzend zu dem Formulierungsvorschlag wird das Verbot auch auf Drohnen ausgeweitet.</p> <p>Der Erläuterungstext wird ebenfalls überwiegend übernommen, vereinzelt werden weitere Textkonkretisierungen getätigt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>Bewegung in deren Habitaten eine Störung dar.“</p> <p>Das Verbot des unangeleiteten Laufenlassens soll nicht nur für die Wildfolge auf angeschossenes Wild, sondern generell für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz gelten. Die entsprechende Unberührtheitsregel soll deshalb korrigiert werden und wie folgt lauten: „Das Laufenlassen von Hunden im jagdlichen Einsatz.“</p> <p>Bei dem Verbot zur Vorgabe der Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen soll hinsichtlich der Artenauswahl auch dem Aspekt des Klimawandels Rechnung getragen werden. Das Verbot soll deshalb wie folgt ergänzt werden: „Erstaufforstungen, die forstliche Nutzung außerhalb der Forsteinrichtungswerke, Pflegepläne, Sofortmaßnahmenkonzepte sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen, standort- und klimawandelgerechten Baumarten.“</p> <p>Kirrungen sollen in Naturschutzgebieten nicht generell verboten werden. In einem späteren Landschaftsplan-Änderungsverfahren soll das Verbot überprüft und gebietspezifisch geregelt werden.</p> <p>Zur Klarstellung ist das Verbot der Gewässernutzung zu ergänzen. Ausdrücklich sind auch Modelle zu erwähnen. Das Verbot soll wie folgt lauten: „Gewässer zu nutzen, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich ihrer Modelle, einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben.“</p> <p>Bei der nicht betroffenen Nutzung zur nachträglichen Anzeige einer unauf-</p>	<p>Die Anregung zur Unberührtheit von Verbot 16 NSG wird gefolgt und der Formulierungsvorschlag übernommen.</p> <p>Der Anregung zu Verbot 23 NSG wird nicht gefolgt. Die Entwicklung und Pflege von Gehölzbeständen in Naturschutzgebieten erfolgt im Wesentlichen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Waldgesellschaften sollen sich hier entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation ausbilden. Die Pflanzung klimaangepasster Baumarten ist unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll, jedoch in Naturschutzgebieten nachrangig zu betrachten.</p> <p>Der Hinweis zu Verbot 24 NSG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung Verbot 30 NSG wird gefolgt und die Formulierung entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheitsregelung 12 NSG</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	<p>schiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr sollte stets ein Foto beigefügt werden. Im Erläuterungstext soll daher das Wort „ggf.“ ersatzlos gestrichen werden. Der zweite Abschnitt der Erläuterung lautet: „Im Falle einer unmittelbaren drohenden gegenwärtigen Gefahr kann eine Anzeige auch nachträglich erfolgen, muss aber nachvollziehbar, durch Beifügung von Fotos, begründet werden.“</p> <p><u>Naturdenkmale</u></p> <p>Wie bei den anderen Schutzgebietskategorien auch, sollte bei der nicht betroffenen Nutzung zur nachträglichen Anzeige einer unaufschiebbaren Maßnahme zur Gefahrenabwehr stets ein Foto beigefügt werden. Im Erläuterungstext soll daher das Wort „ggf.“ ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob eine Eingrenzung dieser Unberührtheitsregelung auf konkrete Gefahrenmomente (Windbruch oder Blitzeinschlag) in unmittelbarem Bezug zum jeweiligen Wetterereignis möglich ist, da bei Naturdenkmalen aufgrund der regelmäßigen und intensiven Kontrollen sowie eingehender Untersuchungen äußerst selten mit plötzlich auftretenden Gefahren zu rechnen ist.</p> <p><u>Allgemeiner Baumschutz</u></p> <p>In der Anlage zur Beschlussvorlage wird nicht deutlich, dass die Regelungen des allgemeinen Baumschutzes nur außerhalb der Schutzgebiete in jenen Bereichen des Landschaftsplans zusätzlich Geltung entfalten, in denen die Ver- und Gebote der Schutzgebiete (LSG, LB, NSG) nicht gelten. Im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.</p> <p>Neben den zuvor gelisteten Anregungen/Bedenken bzw. Hinweisen, fordert der Beirat die Verwaltung auf, eine Karte der Grünflächenordnung vorzulegen, um</p>	<p>wird gefolgt und der Text entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung zur Unberührtheitsregelung 3 ND wird gefolgt und der Text entsprechend angepasst.</p> <p>Der Auftrag wurde verwaltungsintern geprüft, die Erläuterung beispielhaft ergänzt.</p> <p>Der Hinweis hat sich erübrigt, da der Allgemeine Baumschutz ersatzlos gestrichen werden soll.</p> <p>Die Verwaltung wird eine entsprechende Karte vor-</p>

Lfd. Nr.	Anregungen/Bedenken	Bewertung der Verwaltung
	erkennbar zu machen, welche Flächen von der Harmonisierung des Landschaftsplans und der Grünflächenordnung betroffen sind.	legen.